



Inken Beißmann  
0721 926-3215  
Inken.Beissman@rpk.bwl.de

## Berufsausbildung in den Bäderbetrieben

### 1. Pflichten der Auszubildenden

- **Führen des Ausbildungsnachweises:**

- Auszubildende sind verpflichtet, einen **schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis** zu führen (§ 13 BBiG).
- Sie beginnen mit dem korrekt ausgefüllten Deckblatt. (Homepage Regierungspräsidium Karlsruhe)
- Er muss regelmäßig und selbstständig geführt werden. (Vorlage Regierungspräsidium Karlsruhe)
- Auszubildende sollen täglich oder wöchentlich stichwortartig die Tätigkeiten und den behandelten Stoff dokumentieren, unter Angabe der dafür benötigten Einzelstunden und Gesamtstunden.
- Die Ausbildungsnachweise müssen vom Auszubildenden, Ausbilder und ggf. noch von Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Auszubildenden geprüft und abzeichnet werden (mindestens monatlich).
- Ein extern geführtes **Trainingsbuch** ist mit abzugeben.

- **Verantwortungsbewusstsein & Verhalten:**

- Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und respektvolles Auftreten gegenüber Gästen und Kollegen.
- Einhaltung der Betriebsordnung, Sicherheitsvorschriften und Datenschutzrichtlinien.
- Sorgfältiger Umgang mit allen Geräten und Anlagen des Bäderbetriebs.

- **Gesundheit & Arbeitsschutz:**

- Teilnahme an vorgeschriebenen Ersthelfer- und Rettungstrainings.
- Pflicht zur Meldung von Unfällen oder gesundheitlichen Einschränkungen.
- Tragen der vorgeschriebenen Schutz- und Dienstkleidung.

### 2. Rechte der Auszubildenden

- **Selbstständigkeit im Schwimmtraining:**

- Ein betreutes mit Trainingsplänen versehenes Schwimmtraining zu absolvieren, an einem gemeinsamen Schwimmtraining teilzunehmen sowie ein gesondertes Schwimmtraining vom/n der/m Ausbilder/in zu erhalten.

- **Zugang zu Ausbildungsunterlagen:**

- Die für die Ausbildung notwendigen Materialien, wie Ausbildungsnachweise und Formblätter, kostenlos zur Verfügung gestellt zu bekommen.

### 3. Pflichten der Ausbildungsstätten

- Die erforderlichen Ausbildungsnachweishefte oder Formblätter kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Ausbilder/innen sind verpflichtet regelmäßig und aktiv die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen auf die Führung und Qualität zu überprüfen, dies zu bestätigen und diese bei Mängeln mit den Auszubildenden zu besprechen und zu korrigieren.

### 4. Besondere Hinweise

- Die **Fehlzeiten in der betrieblichen/schulischen Ausbildung** dürfen nicht mehr als **10 %** der Ausbildungszeit betragen.
- **Prüfungszulassung:**
  - Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis (inkl. Trainingsbuch) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß BBiG.

### 5. Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung

- **6 Monate Verkürzung** für Auszubildende mit mittlerem Bildungsabschluss
  - **12 Monate Verkürzung** für Auszubildende mit Hochschul- oder Fachhochschulreife
- Die Verkürzung muss innerhalb folgender Fristen beantragt werden:
- bei einer Verkürzung bis zu 6 Monaten innerhalb von 12 Monaten nach Ausbildungsbeginn,
  - bei einer Verkürzung bis zu 12 Monaten - innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsbeginn.
- Möglichkeit einer vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung, die die Ausbildungszeit um weitere **6 Monate verkürzen** kann, wenn bestimmte Leistungen erreicht werden (z. B. ein Notendurchschnitt von mindestens **2,4** in relevanten Fächern). Genauere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Richtlinie zur vorzeitigen Zulassung.



### 6. Prüfungen

#### Zwischenprüfung:

- **Findet** in der **Mitte** des 2. Ausbildungsjahres statt
  - Bei einer Verkürzung von 1 Jahr finden die Zwischenprüfung bereits nach 6 Monaten statt
- Kenntnisprüfung (schriftlich) und Fertigungsprüfung (praktisch)
- Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

#### Abschlussprüfung:

- Kenntnisprüfung (schriftlich) und Fertigungsprüfung (praktisch)
- Die schriftliche Prüfung wird gemeinsam mit der Berufsschulabschlussprüfung abgelegt
- Die praktische Prüfung umfasst Schwimm- und Rettungsfähigkeiten sowie spezifische Fertigkeiten im Bereich der Bäderbetriebe

**Alle wichtigen Dokumente sowie weitere Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Homepage:**

[Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe - Regierungspräsidien Baden-Württemberg](#)